

[Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **Zinkoxid aktiv RC100bet+**  
Chemischer Name: Zinkoxid  
Index-Nummer: 030-013-00-7  
REACH-Nummer: gemäß Artikel 2 der REACH-Verordnung ist der Stoff von der Registrierungspflicht ausgenommen.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Herstellung von Gummi- und Keramikprodukten, pharmazeutischen Produkten sowie Farben und Lacken.

Abgeratene Verwendungen: wurden nicht bestimmt.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: **Recynk Sp. z o.o.**  
Adresse: 59-524 Pielgrzymka, Pielgrzymka 150a, Polen  
Telefon/Fax: +48 76 877 51 09  
E-Mailadresse der sachkundigen Person: [biuro@thetaconsulting.pl](mailto:biuro@thetaconsulting.pl)

### 1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Aquatic Acute 1 H400** Sehr giftig für Wasserorganismen.

**Aquatic Chronic 1 H410** Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



**ACHTUNG**

Gefahrenhinweise

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften in gekennzeichnete Container für selektive Abfälle entsorgen und einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Der Stoff wurde nicht in die Liste nach Art. 59 Sek. 1 als Stoff mit endokrin wirksamen Eigenschaften oder als Stoff mit endokrin wirksamen Eigenschaften nach den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

EG-Nummer: 215-222-5 CAS-Nummer: 1314-13-2 Index-Nummer: 030-013-00-7	<b>Zinkoxid</b> Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	Min. 98 %
---	---	-----------

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MABNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife spülen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen, starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen hervorrufen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Augenkontakt: Mechanische Reizung, Rötung, Tränen.

Nach Hautkontakt: Mögliche Reizung, Rötung, Juckreiz.

Nach Verschlucken vom Staub: Mögliche Reizung des Verdauungssystems.

Nach Einatmen: Mögliches Kratzen im Hals, Husten, Atemnot, Reizung der Atemwege. Einatmen vom Zinkoxidrauch kann grippeähnliche Symptome (Metалldampffieber) verursachen. Innerhalb von 24 bis 48 Stunden können Schüttelfrost, Fieber, Muskelschmerzen, Mund- und Halstrockenheit, Kopfschmerzen auftreten. Die Symptome nachlassen, nachdem die Substanz aus dem Körper ausgeschieden worden ist.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen.

## ABSCHNITT 5: MABNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sand, Löschpulver, Wasserdampf. Löschmaßnahmen auf die in der nächsten Umgebung aufbewahrte Materialien anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden - sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Der Stoff ist unbrennbar. Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Löschmittel in die Kanalisation nicht gelangen lassen. Gebrauchte Löschmaßnahmen sammeln.

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ungeschützte Personen aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Darauf achten, dass der Schaden und seine Folgen nur von geschultem Personal beseitigt wird. Haut- und Augenkontakt mit dem Produkt vermeiden. Staubbildung und Einatmen vom Staub vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt mechanisch aufnehmen und in gekennzeichneten Behältern aufsammeln. Um Staubbildung zu vermeiden, das Produkt zu befeuchten oder einen Industriestaubsauger zu verwenden. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Staubbildung und Einatmen vom Staub vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Für gute Lüftung sorgen. Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Erdung der Ausrüstung anwenden. Keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist in trockenen, überdachten Räumen bei Umgebungstemperatur in der Originalverpackung zu lagern. Getrennt von Lebensmitteln, Tierfutter und Trinkwasser aufbewahren. Von unverträglichen Materialien (siehe 10.5) fernhalten. Vor Wasser und Feuchtigkeit schützen.

LGK 13.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Für den Stoff wird kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt. Jedoch aufgrund der Form des Produkts, seiner physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie der ausgeübten Aufgaben wird es empfohlen, die Staubkonzentration zu überwachen.

Spezifikation	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung
Allgemeiner Staubgrenzwert		
Alveolengängige Fraktion	1,25 mg/m <sup>3</sup>	
Einatembare Fraktion	10 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BAaBl. Heft 1/2006 S. 41-55, GMBI 2024, S. 18 [Nr. 1] (v. 15. Januar 2024)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2024 S. 35 [Nr. 3-4] (v. 23.2.2024).

## Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

## **8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Für ausreichende allgemeine und lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, um das Konzentrationsniveau der Schadstoffe in der Luft unterhalb der empfohlenen Grenzwerte zu halten. Lokale Absaugung ist bevorzugt, weil es Verunreinigungen aus dem Ort entfernt, wo sie entstehen, und dadurch ihre Ausbreitung verhindert. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Haut- und Augenverschmutzung vermeiden. Staubbildung und Einatmen vom Staub vermeiden.

### Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 (in der jeweils gültigen Fassung) und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

### Hand- und Körperschutz

Bei Bedarf Schutzhandschuhe (EN 374) tragen. Typ, Dicke und Durchbruchzeit der Handschuhe individuell am Arbeitsplatz wählen. Handschuhe aus Baumwolle, Leder oder Gummi werden empfohlen. Schutzkleidung tragen. Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

### Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille (EN166) tragen.

### Atemschutz

Im Fall von Luftverschmutzung durch Staub bei Konzentrationen über ihren normativen Werten, angepassten Filter verwenden. Die Auswahl des entsprechenden Filters ist abhängig von dem Vielfachen der AGW-Wert-Überschreitung (P1/ bei einer Konzentration der Teilchen von nicht größer als 4 x AGW, P2/ bei einer Konzentration der Teilchen nicht größer als 10 x AGW, P3 / bei einer Konzentration der Teilchen von nicht größer als 30 x AGW).

### Thermische Gefahren

Nicht anwendbar.

### Thermische Gefahren

Nicht anwendbar.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Feststoff/Staub
Farbe:	weißer oder fast weißer
Geruch:	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	1970-1975 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht anwendbar, unbrennbares Produkt
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar, Feststoff
Flammpunkt:	nicht anwendbar, Feststoff
Zündtemperatur:	nicht anwendbar, Feststoff
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
pH-Wert (wässrige Lösung 10 g/l; 20 °C):	6-8
Kinematische Viskosität:	nicht anwendbar, Feststoff
Löslichkeit (Wasser; 20 °C):	0,0016 g/l
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte (20 °C):	5,4 g/cm <sup>3</sup>
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	Spezifische BET-Oberfläche: 28-32 m <sup>2</sup> /g

### 9.2 Sonstige Angaben

Schüttdichte:	400-600 kg/m <sup>3</sup>
---------------	---------------------------

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Das Produkt ist schwach reaktiv. Das Produkt unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitte 10.3 und 10.5.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr bei Kontakt mit Magnesium. Der Stoff kann mit Chlorkautschuk und Leinöl gefährlich reagieren.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperatur, Feuchtigkeit.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Wasser, Alkalimetalle, Säuren und Basen (der Stoff löst sich auf).

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

LD<sub>50</sub> (oral, Ratte) > 2 000 mg/kg

LD<sub>50</sub> (oral, Maus) > 5 000 mg/kg

LC<sub>50</sub> (inhalativ, Ratte) > 5,7 mg/l/4h

LD<sub>50</sub> (dermal, Ratte) > 2 000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionswegen: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Weitere Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen möglichen Expositionswegen – siehe Abschnitt 4.2.

#### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Keine Angaben.

#### Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Keine Angaben.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff wurde nicht in die Liste nach Art. 59 Sek. 1 als Stoff mit endokrin wirksamen Eigenschaften oder als Stoff mit endokrin wirksamen Eigenschaften nach den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU.

#### Sonstige Angaben

Keine.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Toxizität für Daphnien EC <sub>50</sub>	> 1 000 mg/l/48h (Daphnia magna)
Toxizität für Algen EC <sub>50</sub>	0,17 mg/l/72h (Desmodesmus subspicatus)
Toxizität für Fische LC <sub>50</sub>	1,1 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss)
M-Faktor = 1	

Der Stoff ist sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht anwendbar für anorganische Stoffe.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt bioakkumuliert nicht.

### 12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Wasser und Boden nicht mobil.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff erfüllt nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff wurde nicht in die Liste nach Art. 59 Sek. 1 als Stoff mit endokrin wirksamen Eigenschaften oder als Stoff mit endokrin wirksamen Eigenschaften nach den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt hat keine Auswirkung auf die globale Erwärmung und die Zerstörung der Ozonschicht.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Produkt: Nicht mit Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Bei der Entsorgung die geltenden aktuellen Vorschriften beachten. Abfall-Schlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltenden Vorschriften durchführen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3077

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (ZINKOXID)

### 14.3 Transportgefahrenklassen

9

#### 14.4 Verpackungsgruppe

III

#### 14.5 Umweltgefahren

Den Transportvorschriften gemäß ist das Produkt für die Umwelt gefährlich.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**Richtlinie 2004/37/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) mit späteren Fassungen.

**RICHTLINIE 2000/39/EG** DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatzrichtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit mit späteren Fassungen.

**RICHTLINIE 98/24/EG** DES RATES vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) mit späteren Fassungen.

**RICHTLINIE 91/322/EWG** DER KOMMISSION vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit mit späteren Fassungen.

**ADR**-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

**IMDG** Code International Maritime Dangerous Goods Code

**IATA** Dangerous Goods Regulations

**1907/2006/EG** VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

**1272/2008/EG** VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

**2020/878/EU** VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

**2008/98/EG** RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

**94/62/EG** RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

**2016/425/EU** VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungskategorie einstufen. Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für den Stoff wurde nicht durchgeführt.



## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend Kat. 1

Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend Kat. 1

PBT Stoffe mit persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Eigenschaften.

vPvB Sehr persistent und besonders stark bioakkumulierend.

### Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

### Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Basis von Herstellerangaben und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

### Zusätzliche Angaben

Aktualisierungsdatum:	26.03.2024
Version:	3.0/DE
Änderungen:	Abschnitte: 8, 9, 15, 16.
SDB erstellt von:	<b>THETA</b> Consulting Sp. z o.o.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeit zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.